

Ausfüllanleitung

Grundsätzliches:

- Mit der Führung dieses Aufzeichnungsheftes erfüllen Sie die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung.
- Nummerieren Sie die Blätter fortlaufend. Es ist nicht erforderlich, mit Jahreswechsel neue Blätter zu beginnen. So kann z. B. eine Eintragung lauten: Blatt Nr.: 2/2008-2010
- Es müssen nur jene Blätter ausgefüllt werden, die für Ihren Betrieb relevant sind (z. B.: Ein reiner Grünlandbetrieb muss keinen Fruchtfolgeplan führen).
- Alle Aufzeichnungen, die bereits in gleichwertiger Art geführt werden, werden akzeptiert, sofern sie bei der Kontrolle einsehbar sind (z. B. Tierbestandsaufzeichnungen, eigene Fruchtfolgepläne im Computer, Aufzeichnungen für das Finanzamt ...).
- Daten, die in der EDV verwaltet werden, müssen auf Wunsch für die Kontrolle ausgedruckt werden.
- Der/die KontrollorIn hat das Recht, Einblick in die Betriebsbuchführung einschließlich aller dazugehörigen Dokumente zu nehmen.
- Alle Zukäufe sowie Verkäufe an Wiederverkäufer müssen durch Belege dokumentiert sein.
 Fordern Sie bitte deshalb bei jedem Zukauf vom Verkäufer einen Beleg ein. Die Belege bitte nummerieren und ablegen. Die Belegnummern bitte in der entsprechenden Spalte des betreffenden Aufzeichnungsblatts eintragen.
- Das Aufzeichnungsheft ist in verschiedene Blöcke unterteilt. Um Kosten zu sparen, bitten wir Sie, die am häufigsten benötigten Blätter zu kopieren, bevor Sie mit den Eintragungen beginnen. Sollten Sie dennoch weitere Blätter benötigen, können diese bei uns gegen Kostenersatz bestellt werden bzw. Sie können sich die einzelnen Blätter auch von unserer Homepage herunterladen.

Wichtig:

Aufzeichnungen können nur als ordnungsgemäß akzeptiert werden, wenn sie

- vollständig
- > richtia
- > zeitgerecht
- der Zeitfolge nach geordnet
- nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln geführt werden.



A. Pflanzenbau

A.1. Pflanzenbaujournal

In das Pflanzenbaujournal müssen alle Maßnahmen und Behandlungen auf allen landwirtschaftlichen Flächen festgehalten werden. Details dazu können Sie unserem Info-Blatt zu diesem Thema entnehmen.

A.2. Fruchtfolgeplan

Sofern kein Mehrfachantrag vorhanden ist, muss der Fruchtfolgeplan für alle Ackerkulturen geführt werden, wobei Haupt- und Zwischenfrüchte einzutragen sind.

A.3. Betriebsmittelzugänge Pflanzenbau

Jeder Zugang von vegetativem Vermehrungsmaterial, Jungpflanzen oder Saatgut (auch im Grünland), egal ob Original-Saatgut oder eigener bzw. fremder Nachbau, muss mit den entsprechenden Mengen hier eingetragen werden.

Weiters sind alle betriebsfremden organischen und anorganischen Dünger einzutragen. Dazu zählen auch Strohzukauf für die Einstreu, Sägespäne, Gülle- und Kompostzusätze sowie Pflanzenstärkungsmittel. Bitte beachten Sie, dass Sie für Wirtschaftsdünger, Kompost und Biogasgülle das entsprechende Dokumentations-Formular ausfüllen müssen.

Alle Zukäufe an Pflanzenschutz-, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind ebenfalls einzutragen.

A.4. Ernte- und Vermarktungsmengen

Tragen Sie bitte in die Tabelle die gesamten Erntemengen inkl. Erntezeitpunkt ein. Bei Verkauf an den Endverbraucher kann die Angabe von Name und Adresse entfallen.

B. Tierhaltung

B.1. Tierbestand und Tierbestandsveränderungen

Es ist nicht nötig, Tiere einzutragen, für die Sie bereits eine Bestandesliste führen. Für alle anderen Tiere: Bitte dieses Blatt verwenden.

B.2. betriebsfremde Futtermittel

Es sind alle zugekauften Grundfutter, Kraftfutter und Mineralstoffe bei der jeweils zutreffenden Tierart einzutragen.

B.3. Tierbehandlungen

Hier sind alle Tierbehandlungen zu dokumentieren, auch solche, die routinemäßig durchgeführt werden bzw. vorgeschrieben sind (z. B. Entwurmungen, Impfungen ...). In der rechten Spalte bestätigt der Tierarzt die Behandlung und eventuelle gesetzliche Wartefristen für medikamentöse Einsätze. Achten Sie bitte beim Einsatz von Medikamenten mit gesetzlichen Wartefristen auf den Ablauf der doppelten Wartefrist und tragen Sie bitte das Datum in die entsprechende Spalte ein. Die Dokumentation der Verwendung ganzheitlicher Heilmittel (z. B. Homöopathika) und etwaiger vorbeugender Maßnahmen zur Tiergesundheit (z. B. Pflegemaßnahmen) zeugen von einem sorgsamen Umgang mit den Tieren und sind Voraussetzung für eine positive Beurteilung der Betreuungsintensität.

B.4. Auslaufjournal

Die Führung des Auslaufjournals ist freiwillig, außer es wird im Zuge der Kontrolle vorgeschrieben. Vor allem empfehlen wir Betrieben mit Anbindehaltung den Winterauslauf einzutragen. Im Auslaufjournal stehen Ihnen pro Monat vier Spalten für vier Tierkategorien zur Verfügung. Für jeden Tag, an dem die Tiere Auslaufmöglichkeit haben, ist ein "A", für die Weide ein "W" einzutragen.



B.5. sonstige Zukäufe

Alle Betriebsmittel, die für Hygiene, Fliegenabwehr oder ähnliches im Stallbereich verwendet werden, finden hier Platz.

B.6. Zinsvieh und Einstellpferde

Hier sind alle Tiere einzutragen, die nicht im Eigentum (im Bestandsverzeichnis) des Bio-Betriebes stehen. Zinsvieh nutzt nur die Weiden des Bio-Betriebes. Einstellpferde dürfen ganzjährig am Betrieb sein und können auch in Stallungen untergebracht werden. Für Lehnvieh verwenden Sie bitte das dafür vorgesehene Formular (nicht in diesem Aufzeichnungsheft enthalten).

C. Verarbeitung und Vermarktung

C.1. Produktliste

Bitte tragen Sie hier alle pflanzlichen und tierischen Produkte ein, die Sie für den Direktverkauf und/oder für Wiederverkäufer (Großhändler, Lebensmittelhandel, Gasthäuser ...) anbieten. Eine vollständige Preisliste ersetzt diese Produktliste.

C.2. Zukäufe, Zutaten und Hilfsstoffe

Alle zugekauften Zutaten (sowohl landwirtschaftliche, als auch nichtlandwirtschaftliche) sowie Waren für den Wiederverkauf (auch Kommissionsverkauf) werden hier angeführt (z. B. Lab, Germ, Zucker ...). Bei den landwirtschaftlichen Zutaten ist es wichtig, ob es sich um anerkannte, Umstellungs- oder konventionelle Ware handelt.

C.3. Lieferantenliste

Diese Liste ist für jene Betriebe relevant, die Hofläden, Lieferdienste, Kommissionsgeschäfte und dgl. betreiben bzw. Produkte anderer Betriebe mitverkaufen bzw. verarbeiten. Hier sind auch die Lieferanten für biologische Zutaten anzuführen.

C.4. Rezepturen

Alle Betriebe, die verarbeitete Produkte verkaufen, die aus mehreren Zutaten bestehen, müssen die Rezepturen für diese Produkte aufschreiben und für die Kontrolle bereit halten.

C.4a. Rezepturen: Bioprodukte

Bei Bioprodukten müssen mindestens 95 % der landwirtschaftlichen Zutaten biologisch sein. Somit können max. 5 % der landwirtschaftlichen Zutaten in konventioneller Qualität eingesetzt werden. Zur Überprüfung, ob eine konventionelle landwirtschaftliche Zutat überhaupt eingesetzt werden darf, ist ganz rechts eine Hilfsspalte angefügt. Die erlaubten konventionellen Zutaten finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog. Alle dort nicht angeführten Zutaten müssen aus anerkannt biologischer Landwirtschaft stammen.

Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (sowohl bio als auch konv.) werden summiert. Sie bilden die Basis für die Berechnung, ob Sie tatsächlich weniger als 5 % erlaubte konventionelle Zutaten verwendet haben.

Es ist darauf zu achten, dass die nichtlandwirtschaftlichen Zutaten der Positivliste der EU-Bioverordnung entsprechen (siehe Betriebsmittelkatalog).

C.4b. Rezepturen: konv. Produkte mit weniger als 95 % biologischen Zutaten

Werden bei Produkten weniger als 95 % biologische Zutaten eingesetzt, sind die konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten frei wählbar. Allerdings darf bei diesen Produkten der Biohinweis nur in der Zutatenliste und nicht im Produktnamen erfolgen. Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (sowohl bio als auch konv.) werden summiert, damit der Anteil der biologischen Zutaten errechnet werden kann. Dieser Prozentanteil ist verpflichtend am Etikett anzugeben.



Es ist darauf zu achten, dass die nichtlandwirtschaftlichen Zutaten der Positivliste der EU-Bioverordnung entsprechen (siehe Betriebsmittelkatalog).

C.4c. Rezepturen Produkt mit Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei

Wenn Produkte zu mindestens 50 % aus Zutaten bestehen, die aus Jagd oder Fischerei stammen, kann der Biohinweis im Produktnamen angeben werden, z. B.: Gamswurst mit Bio-Schweinefleisch. Der Biohinweis darf NICHT im direkten Zusammenhang mit der Zutat aus Jagd oder Fischerei am Etikett angegeben werden. "Biogamswurst" wäre demnach NICHT möglich.

Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen bei dieser Produktkategorie nur in biologischer Qualität eingesetzt werden, daher ist die rechte Spalte für konv. Zutaten grau. Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und die Zutaten aus Jagd oder Fischerei werden zusammengezählt, damit der Anteil der biologischen Zutaten errechnet werden kann. Dieser ist verpflichtend am Etikett anzugeben.

Es ist darauf zu achten, dass die nichtlandwirtschaftlichen Zutaten der Positivliste der EU-Bioverordnung entsprechen (siehe Betriebsmittelkatalog).

C.5. Kundenliste

In der Kundenliste sind alle Wiederverkäufer (Lebensmittelhändler, Gasthäuser, Großabnehmer, etc.) aufzulisten. Endverbraucher (z. B. Nachbarin Frau Maier) müssen nicht angeführt werden.

C.6. Vermarktung

Prinzipiell werden alle vollständigen und nachvollziehbaren Vermarktungsaufzeichnungen akzeptiert. Wichtig ist, dass nicht nur der Verkauf von verarbeiteten, sondern auch von Rohprodukten dokumentiert sein muss. Produktmengenangaben sind unabdingbar. Werden Wochen- oder Monatssummen eingetragen, so müssen anderweitige Aufzeichnungen über die Tageslosungen vorhanden sein (Strichlisten, Kalendereintragungen, selbst erstellte Tabellen...). Bei Verkäufen an Wiederverkäufer ist die Belegnummer anzuführen. Dem Biokontrollorgan ist Einblick in bereits vorhandene Vermarktungsunterlagen (z. B. die Milchabrechnung) zu gewähren.

Allgemeiner Hinweis:

Folgende Elemente müssen auf einer **Rechnung bzw. einem Lieferschein** aufscheinen, damit sie bei der Kontrolle akzeptiert werden können:

- Name und Adresse des Käufers und des Verkäufers
- bei Biobetrieben auch die Code-Nummer der Kontrollstelle
- vollständige Warenbezeichnung
- Status der Ware (Umstellungsware oder anerkannte Ware). Wird kein Status angegeben, so wird die Ware automatisch als konventionell gewertet, auch wenn der Verkäufer ein Biobetrieb ist.
- Menge